

Abb. 119 Steinmetzzeichen der Zeit um 1250 an Ringmauer, Torturm und Palas.

### Die Steinmetzzeichen

Das Sandsteinmauerwerk der Cadolzburg eignet sich hervorragend zur Anbringung von Steinmetzzeichen. Nahezu auf allen Bauteilen sind diese zu finden, sofern sie von der Brandwirkung und der Verwitterung, die vor allem an der Außenseite gravierend ist, verschont wurden. Eine lückenlose Aufnahme der Zeichen ist daher kaum möglich, jedoch konnte durch die Einrüstung eines Teiles sowie die Beobachtung mittels Fernglas usw. eine stattliche Anzahl unterschiedlicher Zeichen festgestellt und dokumentiert werden. Erstmals hat Joachim Zeune den Steinmetzzeichen der Cadolzburg (sowie auf der Burg Abenberg) in einer Dokumentation große, auf Vollständigkeit abzielende Aufmerksamkeit gewidmet<sup>654</sup>.

Als man im frühen 18. Jahrhundert die im nördlichen Zwingerturm am Fels angebrachten Steinmetzzeichen entdeckte, entzündete sich ein Gelehrtenstreit über Alter und Funktion. Der Rektor der Weißenburger Lateinschule, Johann Alexander Döderlein, ein wahrer Universalgelehrter seiner Zeit, verfaßte ein ausführliches Gutachten, in dem er völlig zu Recht zu dem Schluß kam, »daß unsere Cadolzburgische Characteres keine Schrift einer gewissen Sprache, sondern blosse Zeichen und Marquen der Steinmetzen und Maurer exprimiren.«<sup>655</sup> Aber noch 1785 hielt Samuel Wilhelm Oetter, der das Gutachten Döderleins selbst zitierte, diese Steinmetzzeichen eher für Runen. Insofern ist die Cadolzburg auch ein frühes Beispiel für diese Spezialforschung.

Über Steinmetzzeichen, ihr Vorkommen, Aufbau und Funktion existiert eine umfangreiche Forschungslitera-

tur höchst heterogenen Niveaus, die hier nicht im Detail referiert werden kann<sup>656</sup>. Wegweisend für die Analyse von Steinmetzzeichen in Bezug auf ihr Verhältnis zur Baugeschichte war die Arbeit von Wolfgang Wiemer über die Klosterkirche in Ebrach<sup>657</sup>. Bei Burgen ist ihre Einbeziehung in baugeschichtliche Untersuchungen oft versucht worden, jedoch aufgrund des meist nur fragmentarischen Zustands mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden<sup>658</sup>. Steinmetzzeichen sind von Versatzzeichen zu unterscheiden und stellen vom jeweiligen Handwerker angebrachte »Erkennungszeichen« dar, wobei vor allem in der Frühzeit der Handwerker auf jeder Baustelle ein Zeichen neu zugeteilt bekommen konnte<sup>659</sup>. Die Steinmetze wurden nach den mittelalterlichen Quellen in der Regel im (wöchentlich abgerechneten) Tagelohn bezahlt, mitunter aber auch nach Stückzahlen, also im Akkord<sup>660</sup>. Im ersten Fall kam den Zeichen bezüglich der Abrechnung keine direkte Bedeutung zu, wohl aber dürften sie zur Qualitätskontrolle herangezogen worden sein und man darf annehmen, daß mit ihnen auch ein Stück weit Handwerkerstolz auf das fertige Werkstück dokumentiert wurde.

Bereits der zollersche Gründungsbau des mittleren 13. Jahrhunderts weist Steinmetzzeichen auf (Abb. 119). Bisher konnten sie interessanterweise nur auf dem »allgemeinen« Buckelquaderwerk entdeckt werden, nicht jedoch auf den glatten Quadern der Portale oder Fenster. Die Zeichen sind relativ tief in die Buckel eingehauen, so daß sie bis heute gut erkennbar sind. Einen Vergleich zwischen dem ursprünglichen Zustand und jenem nach 750 Jahren Abwitterung ermöglichen die durch Ausgrabungen an der Ringmauer und am Palas freigelegten Zeichen; es ist demnach mit einem erheblichen Anteil an verschwundenen Zeichen zu rechnen. Diese ältesten Steinmetzzeichen zeichnen sich durch einfache Formen aus, sie werden meist durch wenigen Linien gebildet. Viele dieser Zeichen sind auch auf der etwa gleich alten Burg Abenberg zu finden, wobei es sich um schlichte, allgemeine Formen wie +, T, H, L, N, Pfeil oder Dreieck handelt. Ob daher dieselben Steinmetze an beiden Burgen tätig waren, kann allein aus dieser Übereinstimmung schwerlich abgeleitet werden.

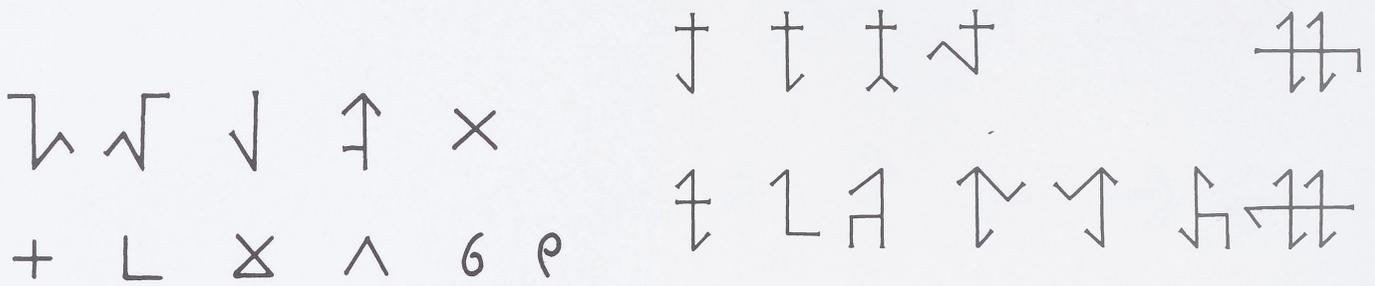


Abb. 120 (oben) Steinmetzzeichen an der erneuerten hinteren Ringmauer, oben die Zeichen im Bereich des Brunnens, unten im Bereich der Zerstörung von 1680.

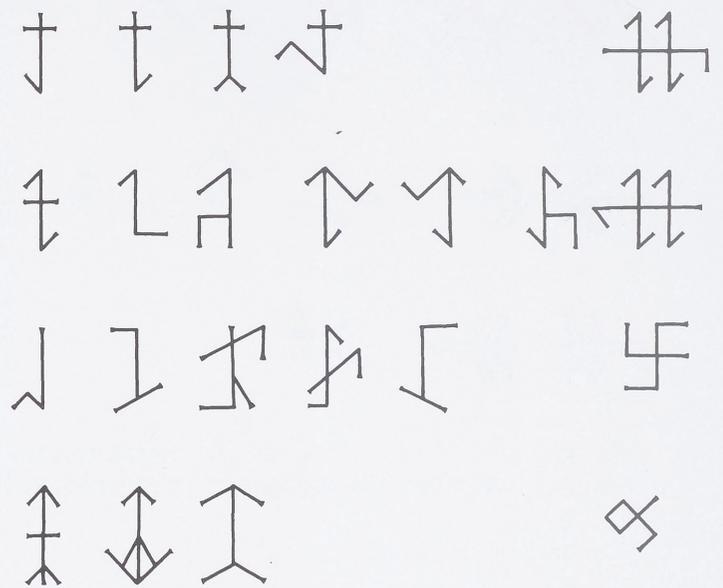


Abb. 121 (rechts) Steinmetzzeichen des mittleren 15. Jahrhunderts am »Hungerturm«.

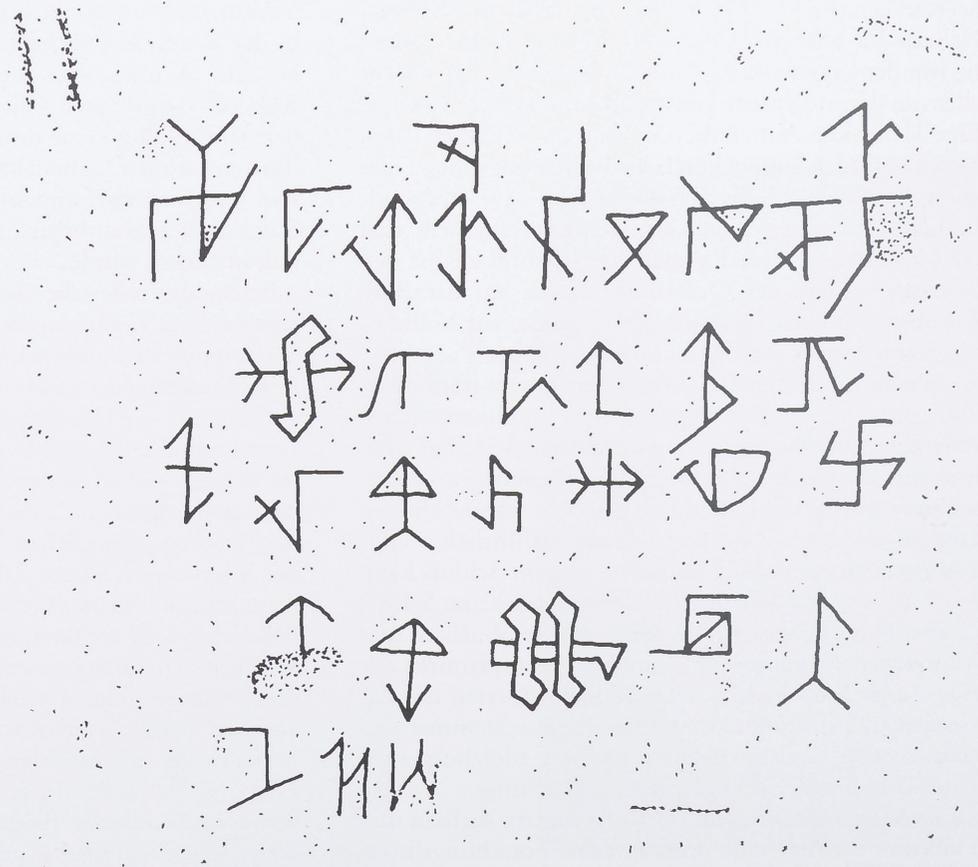


Abb. 122  
Steinmetzzeichen  
des mittleren  
15. Jahrhunderts  
an der Felswand  
des nördlichen  
Zwingerausgangs.

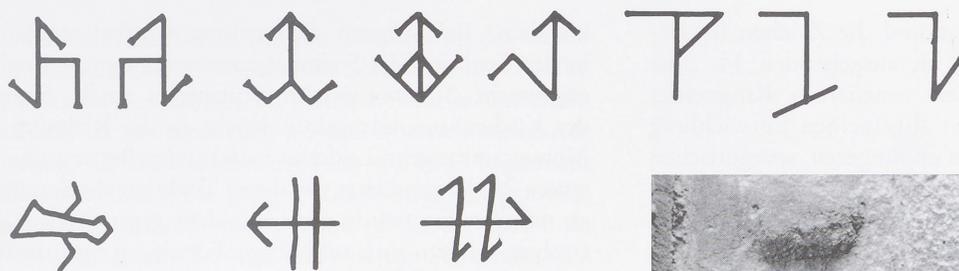


Abb. 123a (oben) und b (rechts)  
Steinmetzzeichen am Torzwinger der Vorburg.

Am rechten Pfeiler des Vorburgtores befindet sich ein besonders aufwendiges und gut sichtbares Zeichen. Es könnte auf die herausgehobene Stellung seines Verfertigers am Ausbau der Burg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts deuten.



Abb. 124 Steinmetzzeichen am »Gotischen Bau«.

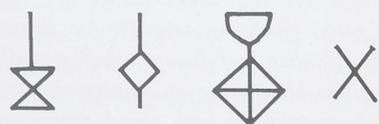


Abb. 125 Steinmetzzeichen  
im Gewölbe von 1527.



Abb. 126 Steinmetzzeichen am Treppenturm  
von 1605.

Noch sehr ähnlich gestaltet sind die Zeichen im Bereich der um den Brunnen im ausgehenden 14. oder beginnenden 15. Jahrhundert erneuerten Ringmauer (Abb. 120). Entsprechend der allgemeinen Entwicklung besitzen die Steinmetzzeichen an jüngeren, spätgotischen Bauteilen erheblich komplexere Formen, meist aus Kreuz- und Winkelhakenelementen. Besonders zu erwähnen ist die nördliche Ausfallpforte, an deren Felswand sich mehrere Steinmetze in der Art der Sammelsteine verewigten (Abb. 122). Die hier versammelten 32 (von ehemals vermutlich 36) Zeichen deuten auf einen ansehnlichen Baubetrieb unter hohem Personaleinsatz; es handelt sich wahrlich um eine Schlüsselstelle für die Analyse der Baugeschichte.

Ebenfalls zahlreiche Zeichen in sehr gutem Zustand besitzt der untere Raum des Hungerturms auf seinen glatten Quadern, er gehört in die gleiche Bauphase wie der untere Zwinger und der Torzwinger der Vorburg (Abb. 121). Auch dort finden sich mehrere Steinmetzzeichen. Bemerkenswert ist ein großes Zeichen am östlichen Strebepfeiler des Torzwingers, das auf Augenhöhe des unter der Brücke hindurchführenden Weges angebracht ist und wahrscheinlich einem in der Hierarchie hervorgehobenen Handwerker – dem Leiter dieses Bauabschnitts? – gehörte (Abb. 123).

Auffallend sind die hiervon unterschiedlichen Zeichen an der Front des Kapellenbaus zum südlichen Hof. Trotz starker Restaurierung sind um die großen Rundbögen mehrere Steinmetzzeichen sichtbar, welche eine Zwischenstellung zwischen den simplen frühgotischen und den komplexen spätgotischen Zeichen einnehmen. Sie sind erheblich kleiner und erinnern an Buchstaben. Ob es sich hier um eine deutlich andere Bauphase handelt oder um einen separaten Steinmetztrupp, kann aus den Zeichen selbst nicht a priori gefolgert werden; die Baugeschichte des Alten Schlosses spricht dafür, daß die Hofseite der Kapelle wohl zusammen mit dem Ausbau des Erkersaales errichtet wurde – vom Erkersaal, seinem Gewölbe und den Erkern selbst sind für diese Frage zu wenige Originalsteine und damit zu wenige Steinmetzzeichen erhalten.

Die einzigen exakt datierbaren Steinmetzzeichen sind am »1527« bezeichneten Gewölbe im Südteil des Gotischen Baus zu finden (Abb. 125). Aus statischen Gründen darf man auch die Zeichen an dem darunter befindlichen Pfeiler des Kellers und dessen Gewölbe mit dieser Jahreszahl in Beziehung setzen. Die Zeichen am über der Tür mit »1605« bezeichneten Treppenturm sind wohl damit datiert, auch wenn Zweifel an der Ursprünglichkeit der Tür- und Fenstergewände geäußert wurden. Sie ähneln den (älteren) schlichten Zeichen an der Hoffront der Kapelle, sind jedoch nicht

identisch. Bei späteren Reparaturen wurden sporadisch in der Tradition des Steinmetzhandwerks weitere Zeichen angebracht. So etwa an dem Stützpfeiler an der Südseite des Küchenbaus, das jedoch bereits in die Richtung der Monogramme geht. Leider ist man bei den Reparaturen des späten 20. Jahrhunderts von dieser Tradition abgekommen, sie aufzugreifen würde nicht nur dem gegenwärtigen Betrachter, sondern auch zukünftiger Forschung das Erkennen moderner Baumaßnahmen erleichtern<sup>661</sup>.

## Die Befestigung des Marktes Cadolzburg

Das Gesamtensemble Cadolzburg besitzt aufgrund der engen Verbindung von Burg und Siedlung bzw. Markt aus städtebaulicher Sicht höchste Bedeutung (Abb. 8). Durch die umgebende Bebauung des 19. und 20. Jahrhunderts wird der befestigte Markt heute weniger deutlich wahrgenommen, sieht man einmal von dem Torturm im Süden ab. Wie bereits ausgeführt, entstand die obere Siedlung »Cadolzburg am Berg« wohl unter Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg im beginnenden 14. Jahrhundert. Erstmals ist der Markt 1388 belegt, als im Städtekrieg von den Nürnbergern »zu Kadelspurck ... der mark [gewonnen ward], do ward gar vil gutz inen verprant«. Es ist anzunehmen, daß diese Plansiedlung bereits über eine Befestigung in Form von Palisaden, eventuell auch kleinere Gräben und Erdwälle verfügte. 1414 werden neu aufgebaute Häuser »vor dem Oberrn Thor« erwähnt<sup>662</sup>. Es kam jedoch erst unter der Herrschaft Albrecht Achilles' in der Mitte des 15. Jahrhunderts zu Bestrebungen, diese Befestigung in massiver Form zu erneuern. Nach dem Salbuch von 1532 sind die Verpflichtungen der Bürger zum Unterhalt der Befestigung bis in das Jahr 1443 zurückzuführen, da »die schut unnd greben sindt der burger bis zum oberrn paumbgartenn inbalt eines brieffs hernach registrirtt und laut:

»Wir Albrecht vonn gottes gnaden marggrave zu Brannennburg ... bekhennen offenlich mit diesem brieff gen alleniglich ... das fur unns khumen seyen unnsere manlewtt unnd lieben getrewen burgermeyster rath unnd gemeynde zu Cadolzburg unns fleyssiglichenn unnd demutiglich gepetten habenn, inen den graben ob Cadolzburg umb dem perg zugebenn, denn sy dann vermeinen auszufuren unnd denn marckt damit zu befesten, unnd des nach iren nutz zugeprauchenn; also haben wir gesehenn ir demütig fleyssig pitt ... Onolz pach am sambstag vor dem suntag jubilate nach Christi unnsers herren gepurtt vierzehenhundert jar und danach im drewunndvierzigstenn jare.

Dns. herr Hanns vonn Sekendorff ritter zu Brune«

Es handelt sich hierbei um die Überlassung des westlichen und südlichen Grabenbereiches etwa bis zum Marktor, während der Graben im Osten weiterhin herrschaftlich blieb, da er unmittelbar an den Oberen Baumgarten angrenzte. Offensichtlich wurde der vor 1443 begonnene Graben erst durch die Bürger Cadolzburgs fertiggestellt. Ihnen wurde wahrscheinlich schon zu diesem Zeitpunkt ein Platz in einem Teil des Grabens für Schießübungen zugeteilt, wie dies in zahlreichen Städten belegt ist<sup>663</sup>. Der Schießhausplatz (erstmalig 1619 genannt) lag vor dem Oberen Tor<sup>664</sup>.

Die enge Verbindung der Marktbesetzung und der Bürger ist somit seit dem mittleren 15. Jahrhundert belegt. Die Bürger mußten die Wachen an den Toren stellen und die *»thurnn unnd mawern pewlich halhten inn und umb denn markt, dagegen ine auch die herschafft etwar hievor an dem unngeltt aus gnaden nacherlassung unnd erstattung thann hatt«*<sup>665</sup>. Ebenso die *»pruckenn, thor, thorbewser unnd wege inn unnd ausser dem marckbt, ... darzu man inen vonn den herschafft wegegn aus gnaden zimlich holtz gibtt«*<sup>666</sup>.

Die Cadolzburger Umgebung wurde im Ersten Markgrafenkrieg (1449–1450) zu einem Schauplatz der Kämpfe der Zollern mit der Reichsstadt Nürnberg. Zunächst wurde die Umgebung gebrandschatzt, die Dörfer und Mühlen angezündet und das Vieh weggetrieben. Hinsichtlich eines markgräflichen Geschützes, welches von Cadolzburg nach Eschenau transportiert werden sollte, versuchte der Nürnberger Rat im Juli 1449 Erkundigungen einzuziehen<sup>667</sup> und im August wurden Frauen aus Cadolzburg ins Nürnberger Lochgefängnis geworfen und peinlich verhört<sup>668</sup>. Am 19. Oktober 1449 wagten sich die Nürnberger im Schutze der Nacht bis unmittelbar unter die Burg, *»und branten bei der kirchen unten etwe heuser ab, und brachten bei 300 haubt vihs, küe, pfert, schaff, swein und etlich plundern herein. Zu der zeit was vil gereisig volcks zu Kadolzburg, daz des nechsten tags da vor hinein was chomen, die luffen aus dem sloß und slugen und fingen der unsern. Auch hetten die zu der Kadolzburg die ganczen nacht nit vil rue; also do sie sahen, daz die unsern mit dem vihe herein zugen, da was der geraisig zeug daselbst und allenthalben auf und eilten den unsern nach. Also chomen die unsern mit dem raub an schaden herein, und als sie neur herein chomen, da chomen die feint hernach wol mit 300 pferden für Spitalertor und wolten daz vihe hin treiben, daz aus der stat gungen wer; da was dennoch kein vihe aus der stat gungen.«*<sup>669</sup> Noch dramatischer wurde es am 9. November 1449, als zahlreiche Reiterei und Fußvolk den Markt eroberten. Diesen *»hetten sie (die Markgräflichen) so fast umbgraben und verplanckt und gefestigt, daz er gar hart was zu gewinnen; doch schußten sie (die Nürnbergischen) feur*

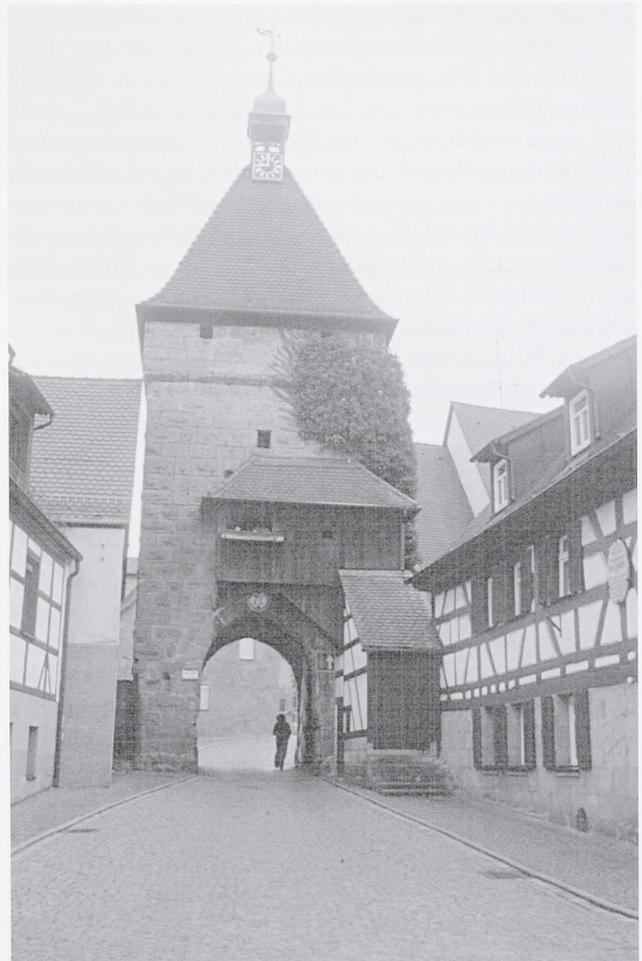


Abb. 127 Der Torturm der Marktbesetzung, erbaut um 1475.

*ein und chomen in den markt, und was ieglicher davon mocht bringen, daz ließ man im, und brenten den markt aus. Aber kein fihe mocht man dovon bringen von vergrabens und verschrancung wegen; und daz vihe und süst vil gutz verfran in dem markt. Auch schoß man gar fast aus dem schloß, daz der unsern (die Nürnbergischen) vil wunt und etlich tot geschossen wurden.»*<sup>670</sup> Wir erfahren hier von der Befestigung des Marktes mittels Palisaden und Gräben, die zwar nicht die Verwüstung durch Feuer abhalten konnten, jedoch offensichtlich so fest waren, daß die geplante Plünderung nicht erfolgte. Diese Zerstörungen gaben offensichtlich den Anstoß zum Bau einer steinernen Befestigung rund um den oberen Ort.

Der südliche Torturm, genannt »Brusala«<sup>671</sup>, ist der markanteste Teil des Neubaus (Abb. 127). Durch eine

Inschrift mit Nennung des Amtmannes Albrecht Stieber ist eine Wiederherstellung des Turmes im Jahr 1475 überliefert<sup>672</sup>. Das spitzbogige Tor liegt in einer flachen Rechteckblende, wie sie für Zugbrücken üblich, jedoch hier nicht nachzuweisen ist. Der Turm sprang mit seiner Tiefe über die Ringmauer vor, so daß man mittels jeweils einer Scharte die anschließenden Mauern flankieren konnte. Die Scharten des Erdgeschosses sind wohl erhalten, die Form ihrer sich stark verjüngenden Nischen ist an der Burg nicht zu finden. Die Tordurchfahrt wird von einer dicht gelegten Balkendecke überspannt, die möglicherweise aus dem 15. Jahrhundert. Im 18. Jahrhundert erfolgte eine Renovierung unter dem markgräflichen Baumeister Johann David Steingruber, der 1750 auch einen nicht ausgeführten Umbauplan anfertigte<sup>673</sup>. Anlässlich der Schadensaufnahmen wird der ältere Zustand erkennbar. Demnach war der Torturm bis dahin vier Stockwerke hoch, wobei das oberste Geschoß dreiseitig aus vermorschtem Fachwerk bestand, das außen mit sechszölligen Steinen verblendet war. Das Dach war bis dahin mit Hohlziegeln gedeckt, wie man es auch für die Zwinger und die Dächer der Vorburg nachweisen kann (s.o.). Eine Glocke unter einem Blechdächlein hing an einer Laterne, die aus zwei Säulen bestand, die das Zeltdach durchstießen. Die Zifferblätter der Turmuhr waren an zwei Dacherkern angebracht.

Von den übrigen beiden Toren, welche im Nordwesten und Nordosten an die Vorburg anschlossen, sind keine Mauerreste erhalten. Lediglich vom nordöstlichen Tor in Richtung Pfarrkirche sind im senkrecht ansteigenden Fels Nischen zu erkennen, welche wohl den Torwärttern dienten. Nach allem dürfte es sich hier lediglich um Mauertore ohne größere Torbauten gehandelt haben. Da sie unmittelbar an die aufragende Vorburg angrenzten, wurde ihnen offensichtlich keine repräsentative Gestaltung zugestanden; aus gleichem Grund schien wohl auch eine stärkere Befestigung überflüssig.

Zusätzlich zu den drei Markttoren existierte im Südosten des Marktes eine Pforte mit Brücke über den Graben zum großen herrschaftlichen Baumgarten. Auch hier sind keine Mauerreste erhalten, der Weg über den hier eingefüllten Graben wird bis heute genutzt. Im 18. Jahrhundert wurde am nordöstlichen Grabenende der herrschaftliche Hundezwinger eingebaut, der markgräfliche Wildmeister bewohnte ein benachbartes Gebäude<sup>674</sup>. Anzumerken ist, daß sich neben der Baumgartenpforte innerhalb des Marktes eine große, in den Fels gehauene Zisterne befindet, die in das Spätmittelalter zurückgehen könnte<sup>675</sup>. Leider ist der Graben hier mit neuzeitlichen bzw. modernen Nutzbauten wie Schuppen und Unterständen zugebaut, so daß man den Wert jener Befestigung nicht mehr ohne weiteres ablesen

kann. Der Graben im Südwesten und Westen wurde ebenfalls neuzeitlich verändert, hier jedoch durch Steinbruchbetrieb, der die Konturen des Grabens bis hin zu einer flachen Senke verunklärte. Dagegen ist dort die Ringmauer mit den Streichwehren besser erkennbar geblieben.

## Die Folter in der Cadolzburg

Als der Schriftsteller J. G. Koepfel 1795 seine Reisebeschreibungen des kurz zuvor an Preußen gefallenem Markgraftums Ansbach-Bayreuth veröffentlichte, fügte er dem Bericht über den Amtssitz Cadolzburg auch eine kurze Beschreibung der von ihm auf der Burg besichtigten Folterinstrumente hinzu und rief aus: *»Diese Werkzeuge sind – dank sei es der Menschheit! dank den mildesten Beherrschern! – ... unter die heutiges Tages ganz entbehrlichen Dinge zu zählen, wie die ehemals so gefährlichen Raubschlösser, von denen nichts als ihre unschädlichen Reste zum Andenken voriger Zeiten übrig geblieben sind.«* Für Koepfel repräsentierten sie eine bereits mehr als eine Generation zurückliegende, grausame Gerichtspraxis. Auch der Ort der Aufbewahrung stand für die »dunkle Vergangenheit«, die bei ihm die Assoziation »Raubschloß« auslöste.

Burgen und Burgruinen zählen auch heute weithin zu den beliebtesten Ausflugszielen. Die ungebrochene Faszination resultiert zu einem nicht geringen Teil aus dem »mystischen Dunkel«, welches jene Bauwerke aus schroffen Mauerzähnen, dunklen Kellergewölben und verfallenen Räumen einhüllt, denn noch immer werden die Vorstellungen über das Leben auf den mittelalterlichen Burgen von aus der Romantik des ausgehenden 18. und 19. Jahrhunderts gespeisten Bildern geprägt. Zu den scheinbar unausrottbarsten Vorstellungen über Burgen zählt der »Raubritter« ebenso wie der »Rittersaal«, die Kemenate als »Frauengemach«, das finstere Verlies und nicht zuletzt die Folterkammer. Selbst in eine Oper – *»A kékszakállú herceg Vára (Herzog Blaubarts Burg)«* von Béla Balázs 1918 bzw. deutsch von Wilhelm Ziegler 1922 – hat die schauererregende Folterkammer Einzug gehalten. Nicht wenige Burgen werben mit einer solchen, wie Arras an der Mosel, Burghausen, Creuzburg, Davensberg bei Ascheberg, Guttenberg, Hohenberg a. d. Eger, Hohnstein, Linz am Rhein, Meersburg, Burg Pyrmont, Burg Runkel, Burg Stolpen, Thurandt oder Burg Wolkenstein. In Städten wie Nürnberg und Regensburg haben sich Folterkammern in oder bei Rathäusern erhalten<sup>676</sup>. Bei Licht betrachtet entstammen viele »Folterkammern« mit ihren Gerätschaften jedoch einer Ausstattung des 19. Jahrhunderts<sup>677</sup>, und

selbst die Gegenwart ist von solchen Neuschöpfungen nicht frei<sup>678</sup>.

Dabei wird oftmals übersehen, daß die Folter ein Teil des rechtmäßigen Untersuchungsprozesses bei Gerichtsverfahren war, und damit auf das engste mit der frühneuzeitlichen Justizgeschichte verbunden ist – nicht jedoch mit der Burg an sich! Die Folterkammer der Cadolzburg gehört daher in den Kreis der Amtsbauwerke wie die Vogtei, der Kasten oder die Wohnung des Oberamtmanns.

Bereits kurz nach der Gründung des Germanischen Nationalmuseums (1852) wurden nahezu alle Folterinstrumente der Cadolzburg in das Museum überführt, wo sie den Grundbestand der Abteilung Rechtsaltertümer bilden. In Presseartikeln wurde schon im 19. Jahrhundert hervorgehoben, daß diese eindeutig originalen Stücke dem Wissen um die Rechtspraxis der Frühen Neuzeit in besonderer Weise dienlich seien. Demgegenüber war die zugehörige Lokalität bisher Desiderat. Das überaus günstige Zusammentreffen von Baubefunden, archivalischer bzw. literarischer und dinglicher Überlieferung rechtfertigt es, die Folterkammer der Cadolzburg näher vorzustellen.

#### Folterungen und Hinrichtungen in Cadolzburg

Der philosophisch-juristische Hintergrund, welcher die legale Folterung begründete, war die Auffassung, daß der freie Wille des Menschen durch Schmerzen nicht beeinflusst werden könne, die Folter also nur zur Brechung der Verstockung und Offenbarung des tatsächlichen Willens diene. Papst Innozenz IV. hatte die Folter in der Konstitution »Ad extirpandam« 1252 bei Inquisitionsprozessen vorgeschrieben. Durch die Rezeption des römischen Rechts, und speziell des Kirchenrechts, verbreitete sich diese Anschauung im Spätmittelalter im gesamten christlichen Europa. Grundlage der hochgerichtlichen Verfahren bildete im Markgraftum Ansbach seit 1516 die »Brandenburgische Halsgerichtsordnung«<sup>679</sup> bzw. deren unter Markgraf Georg Friedrich d. Ä. 1582 erneuerte Fassung als »Reformierte Halsgerichtsordnung«, die 1753 in einer verbesserten Auflage erschien<sup>680</sup>. Alle Amtleute, Kastner, Vögte, Bürgermeister und Räte wurden durch Ausschreiben angewiesen, sich an diese Ordnung zu halten, die ihnen in der markgräflichen Kanzlei auszuhändigen war<sup>681</sup>.

Die archivalische Überlieferung zur konkreten Anwendung der Folter in Cadolzburg ist dünn, sieht man von dem Ordre-Buch<sup>682</sup> des Ansbachischen Scharfrichters ab. In diesem einzig für die Jahre 1575–1603 erhaltenen Exemplar wurden in knapper Form die von der markgräf-

lichen Regierung an den Scharfrichter erlassenen Befehle zum Verhör und zur Bestrafung bzw. Hinrichtung eingetragen. Hieraus ist zu entnehmen, daß dieser, meist als Nachrichter bezeichnet, für das gesamte Fürstentum Ansbach zuständig war und nahezu ständig von Ort zu Ort reiste. Die Einträge sprechen eine sehr nüchterne Sprache. Dennoch erlauben die zugrundeliegenden gesetzlichen Ausführungen und die belegten »Cadolzburger« Fälle (nur diese werden im folgenden exemplarisch zitiert), eine Vorstellung vom Ablauf der Folterungen.

Der Folter oder Tortur kam im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung eine besondere Rolle zu. Durch die Zufügung von Schmerzen sollte der Beschuldigte zur Aussage veranlaßt werden; er sollte, wie sich die Ordres an den Scharfrichter ausdrücken, »mit der Sprache heraus«. Ziel war ein Geständnis, denn nur mit dem Eingeständnis der Tat konnte eine Verurteilung ohne rechtliches Unbehagen erfolgen<sup>683</sup>. »Ein geständiger Missetäter ... bestätigte den Verdacht, beruhigte das Gewissen seiner urteilenden Richter, ließ das gesamte Verfahren in rechtllichem Lichte erstrahlen.«<sup>684</sup> Die Folter oder »peinliche Frage« durfte als Teil des rechtlichen Beweisverfahrens nur bei ausreichendem Verdacht und vorhergehender Beschuldigung vor Gericht (»redliche gnugsame anzeygung / argkwan oder verdacht«) erfolgen, andernfalls war auch eine Verurteilung nichtig<sup>685</sup>. Als ausreichend für die Anwendung der Folter wurde die Beschuldigung durch zwei »gute« Zeugen angesehen, doch konnte das Gericht auch aufgrund von mehreren (!) Indizien wie z. B. übler Leumund, Vorstrafen, Übereinstimmung von Täterbeschreibungen oder vorhandenes Motiv eine peinliche Frage anordnen, wenn nicht genügend entlastende Indizien vorlagen<sup>686</sup>. Als ausreichendes Indiz berechnete zur Anwendung der Folter etwa bei Mord der Aufgriff in blutigen Kleidern oder mit Gut des Ermordeten; beim Fund einer Kinderleiche der Hinweis auf eine verheimlichte Schwangerschaft; der Kauf von Gift ohne begründete legale Nutzung; Hehlerei ohne Beweis der Unwissenheit; bei Brandstiftung der vorherige verdächtige Umgang mit Brandkörpern; der Besitz von Einbruchswerkzeug usw. – Umstände, welche wohl bereits bei einem Indizienprozeß für eine Verurteilung ausreichen würden. Als zeitspezifisches Problem seien die umherziehenden Reisigen oder Landsknechte genannt, die grundsätzlich als Diebe und Räuber angesehen wurden, wenn diese nicht »redlich dinst« als Quelle ihres Unterhalts nachweisen konnten<sup>687</sup>.

Es ist festzuhalten, daß sämtliche zu folternden Gefangenen bereits gerichtlich inhaftiert (»in Verhaft liegend«) waren, ohne daß jedoch näheres über die Art oder den Ort beschrieben würde. Es liegt nahe, diesen in der Burg bzw.

in der Fronveste zu lokalisieren. Die zahlreich erhaltenen eisernen Hand- und Fußschellen sowie Blöcke belegen, daß über den reinen Einschluß auch eine direkte Fesselung angewendet wurde. Nach der Halsgerichtsordnung sollten Gefangene möglichst getrennt voneinander untergebracht werden, um Absprachen o. ä. zu unterbinden. Die getrennte Inhaftierung wurde 1707 in einem markgräflichen Ausschreiben nochmals für alle Fronvesten und Gefängnisse angemahnt<sup>688</sup>. Da für das wichtige Gericht Cadolzburg mehrere zeitgleich Inhaftierte belegt sind, darf man entsprechend die Existenz mehrerer Zellen vermuten (siehe oben zur Fronveste und zum Baubefund im Alten Schloß).

Die Folter durch den Scharfrichter, in Gegenwart des Richters, zweier Schöffen und des Gerichtsschreibers untergliederte sich in verschiedene Grade. Den Beginn machte die gütliche Befragung »mit wortten«<sup>689</sup>, gefolgt von der Androhung der Folter<sup>690</sup>. Die nächste Stufe (sie war in der Halsgerichtsordnung nicht eigens vorgesehen, sondern wohl in der »peinlichen Frage« eingeschlossen) war die Vorführung der Instrumente und damit verbundene Einschüchterung – man kann dies als »psychische Folter« (Territio) bezeichnen. So wurde 1581 verfügt, der Henker solle »sich daselbsten gegen den dreyen in Verhafft ligenden Personen gleichsam stellen, als ob er sie peinlich angriffen wolte«<sup>691</sup>. Manch arg »konstruiert« wirkendes Foltergerät dürfte allein schon durch seine Vorführung gewirkt haben. In der Regel wurde von Anfang an verfügt, im Fall einer gescheiterten gütlichen Befragung den Beschuldigten »peinlich anzugreifen«. Hierzu diente u.a. der mehrfach belegte »Daumenstock«. Dabei legte man die Finger in eiserne Schraubstöcke und verursachte äußerst schmerzhaft Quetschungen. Offenbar wurde dies besonders bei Frauen angewandt. Die andere, ebenfalls regelhaft angewendete Methode war das »Aufziehen«, indem der Delinquent gefesselt rückwärts mit den Händen in die Höhe gezogen wurde, so daß eine schmerzhaft Verrenkung, Streckung und Dehnung erfolgte. Eine Verschärfung war einfach und regelmäßig zu erreichen, indem man den Gefangenen zusätzlich an den Füßen mit Gewichten beschwerte. Daher ist es als Erleichterung des Foltergrades zu verstehen, wenn der des Diebstahls bezichtigte Jörg Rühlelein 1586 »an die Seile gestellt« und, falls er »mit der Sprach nicht heraus will, einmall lehr ohne Anbenkung des Gewichts besprochen« werden sollte. Das Auspeitschen mit Ruten stellte eine weitere, schwere Art der peinlichen Befragung dar. Solches geschah in Cadolzburg 1585 dem des Diebstahls verdächtigen Hans Deuerlein, welcher zuvor bereits drei Mal gefoltert worden war. Über die übrigen Methoden schweigen sich die Ordres an den Scharfrichter aus, und man kann nur anhand

der übrigen in Cadolzburg vorhandenen Gerätschaften das weitere Procedere vermuten.

Da die Folterung zu einem gerichtsverwertbaren Geständnis führen sollte, war eine Tötung des Gefangenen strikt zu vermeiden. Der jeweiligen Konstitution wurde daher große Aufmerksamkeit zugemessen; eine Folterung an bereits verletzten Körperstellen sollte unterbleiben<sup>692</sup>. Wiederholt findet sich in den Anweisungen, man habe bei der peinlichen Befragung »nach der Leibesstärke« zu verfahren. In diesem Zusammenhang ist auch das Verbot zu sehen, Schwangere zu foltern (so wurde 1586 die Peinigung mit dem Daumenstock gestattet, da die Inhaftierte »nicht schwangeres Leibß« sei).

Gewissenhaft sollte darauf geachtet werden, daß bei der Folter keine Suggestivfragen gestellt wurden; es sei keinem Beschuldigten »all vmbstende der missetat vor zusagen / sunder jne die gantz vonn jm selbs sagen lassen«<sup>693</sup>. Das auf der Folter erreichte Geständnis wurde »nit angenommen oder auffgeschriben ... / so er [der gefangene] in marter ist«, sondern erst danach protokolliert<sup>694</sup>. Frühestens am folgenden Tag wurde diese Aussage dem Gefangenen vor dem Richter und zwei Schöffen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen und die Äußerung dazu niedergeschrieben<sup>695</sup>. Erfolgte ein Widerruf, so wanderte der Beschuldigte zurück in das Gefängnis und konnte aufgrund seiner widersprüchlichen Aussagen erneut gefoltert werden<sup>696</sup>. Wurde kein Geständnis erzielt, so waren die Strafverfolger ihrerseits von einer Bestrafung wegen ungerechter Anwendung der Folter ausgenommen, wenn diese aufgrund schwerwiegender Beschuldigungen und Indizien gehandelt hatten: Jedermann hatte sich nicht nur vor tätlichem Verbrechen, sondern auch vor üblem Leumund und Verdächtigungen zu hüten, »vnd wer das nit thete / der wurde deßhalb gemelter seiner beschwerdt / selbs ursacher sein.«<sup>697</sup>

Als man im Jahre 1721 im Hochstift Würzburg über die andernortige Anwendung der Folter Erkundigungen einzog, beschrieben die markgräflich Ansbachischen Räte dies folgendermaßen<sup>698</sup>: »Lassen wir ohnverhalten, wie wir vor einiger zeit die gradus torturae dergestalt schärfen bemüßiget worden, daß man mehrertheils erstlich den daumenstock, dann zwei spanische stiefel (einen nach dem andern) und dann drittens den aufzug oder schmieren und zwar nach beschaffenheit des inquisiten auch mit ruthenpeitschen, bei einer zu Cadolzburg über lezthin vorgewesenen importanten inquisition statt des schmieren oder aufzugs eine in eine walzen eingeschnittene und mit etlich tausend hölzernen nägeln inwendig besteckte wiege, darin die inquisiten nackend, nur ein polster unter dem kopf habend gelegt und die füße unten angebunden worden, jedoch nur diesen leztern gradum in solchem fall, da der inquisit äußerst gravirt gewesen und nicht

*bekennen wollen, appliciren lassen; überdies ist auch einer von solchen inquisiten mit den händen auf den rücken gebunden auf ein gegen kopf abhängiges brett in so lang, bis er zur bekenntnuß gestanden, geleget worden. Weilen wir aber diesen modum für eine lebensgefährliche erstickung am geblüt angesehen, so werden wir wohl schwerlich an dergleichen gradum mehr kommen...«*

Obwohl nicht zur Folter gehörend, soll hier auch die auf die Urteilsfindung folgende Exekution oder »Endlicher peinlicher Rechtstag« kurz angesprochen werden. Laut Halsgerichtsordnung sollte dieser zur Vermeidung von Kosten baldmöglichst erfolgen. Dabei waren dem Delinquenten drei Tage Frist einzuräumen, um beichten und die Sakramente empfangen zu können<sup>699</sup>. In Cadolzburg ist die gesamte Bandbreite der peinlichen Bestrafung im Fürstentum Ansbach vertreten, angefangen vom Prangerstehen, Ausstreichen mit Ruten, Abschneiden der Ohren, dem ewigen Landesverweis »über die vier Wälder«, bis hin zu Todesurteilen. Als solche wurden in Cadolzburg vollstreckt: das Erhängen, das Ertränken, das Enthaupten mit dem Schwert, das Rädern und das Verbrennen. Das Lebendig Begraben (meist verbunden mit der Pfählung) scheint in Cadolzburg nicht praktiziert worden zu sein. In den meisten Fällen wird die Exekution verfügt, ohne daß näheres über die Art der Hinrichtung ausgesagt würde. Die Befehle sprechen dann allgemein von einem angesetzten »Endlichen Peinlichen Rechtstag«, mitunter auch davon, daß dem Verurteilten »der Garaus« oder ihm »das Gröbste herab« gemacht werde (letzteres spricht für Enthauptung); auch der Ausdruck ihn »vom Brot zu setzen« wird gebraucht. Außergewöhnlich ist die 1593 gebrauchte Bezeichnung »die erste Weihe zum Galgen«, welche einem Landstreicher »verehrt« wurde. Das Ausstreichen mit Ruten wird 1594 auch als »zebrung« tituliert, die als »ein gueter schilling ... uf den weg mitgegeben« werden solle. Eine ähnlich euphemistische Umschreibung findet man auch beim Scharfrichter selbst, der meist als Nachrichter oder mit seinem Namen (»Meister Friderich«) angesprochen wird, mitunter auch als »Meister Aube (Auweh)«, »Meister Hämmerlein« oder »Meister Knüpfer« erscheint. Auf die bei Hexenverfolgungen übliche Verbrennung verweist der 1592 gebrauchte Ausdruck »Meister Prantschürer«.



Abb. 128 Folter (»Peinliche Frage«), Darstellung aus der Bamberger Halsgerichtsordnung 1580.

Nach der Verurteilung zum Tode und dem Brechen des Stabes wurde nochmals Gelegenheit zur Beichte gegeben, zudem sollte mindestens ein Priester beim Hinausführen oder –schleifen zur Richtstätte anwesend sein, dem Verurteilten zusprechen und ein Kreuzifix vortragen<sup>700</sup>. Einen ganz anderen »Trost« versuchte ein markgräfliches Ausschreiben vom 16. Mai 1581 abzuschaffen, indem der Befehl erging, »die missethätigen persohnen, so zum tod verurtheilt, sollen vor deren hinrichtung nicht übermässig mit wein beladen werden.«<sup>701</sup>

Die Richtstätte befand sich nicht in Cadolzburg selbst, sondern bei Langenzenn, so daß der Delinquent nochmals eine Reise antreten mußte. Nach dem Salbuch von 1532 sei aber »solch halßgericht vor zeyttenn bey Cadolzspurg gewest, unnd das gericht bey der Hohenstrassenn bey dem Kesselperg gestandenn, hatt die herschafft, wann sy mit dem frauennzimmer auff jayde aus- unnd eingezogenn, vil daselbst fur das gericht faren muessen, darumb sy solch halßgericht gein

*Zenne gelegt, das dann die altten sagenn.*«<sup>702</sup> Ob diese Erzählung zumindest in bezug auf die frühere Existenz eines Halsgerichtes zutrifft, kann gegenwärtig nicht entschieden werden.

Als im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts der Amtsrichter Johann Gottfried Rötter von Roßtal nach Cadolzburg versetzt wurde, erachtete er den Weg zur Richtstätte nach Langenzenn als zu beschwerlich. Seine Forderung nach einem Galgen bei Cadolzburg fand das Gehör des Oberamtmanns. 1738 genehmigte der Markgraf die Wiedereinrichtung des Cadolzburger Hochgerichts<sup>703</sup> und 1739 wurde – zum nicht geringen Entsetzen des Cadolzburger Pfarrers Walther – am Weg nach Egersdorf in der sogenannten Hornau ein Galgen erbaut<sup>704</sup>. Es handelte sich um einen sogenannten »dreischläfrigen Galgen«, dessen drei 20 Schuh hohe Pfeiler auf einem ringförmigen, 7 Schuh hohen Unterbau aus 275 Quadersteinen standen, in den eine starke Tür hineinführte<sup>705</sup>. Zur Aufrichtung hielt Amtmann Rötter eine stolze Rede und ließ danach einen Tanz aufführen. Die letzten Hinrichtungen fanden im Oberamt Cadolzburg 1714 (Roßtal), 1763 (Langenzenn) und 1786 (Cadolzburg) statt. 1814 wurden die Galgengrundstücke durch das Königreich Bayern an Privatleute verkauft und das Cadolzburger Hochgericht zwei Jahre später abgebrochen. Heute ist das Grundstück überbaut.

### Der Baubefund

Der auf der Cadolzburg als Folterkammer genutzte Raum läßt sich bestimmen: Es handelt sich um den noch heute sogenannten »Folterturm«, einen Anbau an die westliche Ringmauer der Kernburg, an die hofseitig das »Alte Schloß« angefügt ist. Dem Namen allein kann angesichts der weitverbreiteten, im 19. Jahrhundert entstandenen Phantasienamen<sup>706</sup> kein Quellenwert zugemessen werden. Glücklicherweise ist die Lage auch zeitgenössisch verbürgt. In einem Bauakt aus dem Jahre 1734 wird sie vom markgräflichen Baumeister Johann David Steingruber mit dem »*thurn am alten schloß worunter die foltercamer*« eindeutig bezeichnet<sup>707</sup>.

Der rund 7 mal 8 Meter große und heute bis zur Dachtraufe vierzehn Meter hohe Turm besteht aus sorgfältig bearbeiteten Steinquadern, welche außen Buckelquader mit breitem Randschlag zeigen. Er wurde im frühen 16. Jahrhundert an die Ringmauer angebaut, denn er zerstörte einen Erker des ausgehenden 15. Jahrhunderts<sup>708</sup>. Der Turm besitzt im Inneren vier Geschosse, wobei die beiden unteren heute keinen Zwischenboden besitzen

und nur über den Zwinger (also von außen) zugänglich sind. Das dritte Geschöß, die eigentliche Folterkammer, ist durch einen nachträglichen Durchbruch vom »Alten Schloß« aus zugänglich. Der Zugang konnte von dort mit einer schweren Tür verriegelt werden, von der sich die massiven eisernen Stützkloben erhalten haben. Der rechteckige, spitztonnengewölbte Raum wird von drei kleinen, vergitterten Fenstern (ehem. Schießscharten) in tiefen, betretbaren Nischen belichtet. Ein ursprünglicher Abort in der Nordostecke ist sorgfältig vermauert. Ebenso, jedoch modern verschlossen ist eine Öffnung im Fußboden zu den unteren Geschossen, ein sogenanntes »Angstloch«, das früher mit einer eisernen Gitterklappe verschlossen war. Das heutige oberste Stockwerk ist der Dachraum des modernen<sup>709</sup> Walmdaches. Bis 1734 waren hier zwei mit Ofen und Abort ausgestattete Fachwerkstockwerke aufgesetzt, der Turm schloß mit einem Pyramidendach. Bauauffälligkeit führte zum Abbruch dieser Aufbauten<sup>710</sup>.

Daß der Raum bereits von Anbeginn als Folterkammer genutzt wurde, ist unwahrscheinlich, denn der unmittelbar darüberliegende, wahrscheinlich ursprüngliche Fachwerkaufbau diente als herrschaftliche Ergänzung zum Erkersaal, dem höchst anspruchsvollen Gewölberaum im Obergeschoß des Alten Schlosses. Die Einrichtung als Folterkammer kann bereits wenig nach der Erbauung vorgenommen worden sein, jedoch existieren dazu keine datierbaren Baubefunde, sieht man einmal von der Vermauerung des Abortes ab. Ob die Eisenringe am Gewölbe und die Ausgußrinne in der nördlichen Fensternische mit der Nutzung als Folterkammer in Verbindung stehen, ist ebenso ungewiß. Eine peinliche Befragung ist für den anschließend hingerichteten Wiedertäufer Ambrosius Spittelmayr 1528 bekannt, der Ort dieser Folterung jedoch nicht genannt.

Eine Beschreibung der Cadolzburg aus dem Jahre 1797 erwähnt im Alten Schloß »*sehr viel Gewölbern und Gefängnissen*«<sup>711</sup>. Dies entspricht den Vorgaben der Halsgerichtsordnung, jedoch ist die Identifizierung der Gefängnisse nicht mehr vollständig möglich. Eine Zelle befand sich im Untergeschoß des Alten Schlosses nahe dem Durchgang zwischen Vorderem und Hinterem Burghof. Sie war mit vergittertem Fenster zum Hof bis in die 1980er Jahre gut erhalten, die Umbaumaßnahmen im Zuge des Wiederaufbaus haben jedoch tief in die Substanz eingegriffen. Ein in den Putz eingeritzter Galgen als typische Gefangenenkritzelei ist noch erhalten<sup>712</sup>. Direkt daneben liegen in einer Quaderwand drei schmale, stichbogene Türen (eine ist vermauert) zu zwei Gewölben; es könnte sich um die angesprochenen Gefängnisse handeln. In einer Baurechnung des Jahres 1704 wird die »*stuben allwo man*

die gefangene verwahren thut« mit einem ausgebesserten schwarzen Kachelofen aufgeführt<sup>713</sup>. Man wird hier insbesondere an den nordwestlichen Bereich des Raumes vor der Folterkammer denken dürfen, der bis in die 1980er Jahre separiert und mit einem Kaminzug sowie Abort ausgestattet war<sup>714</sup>.

Nicht unerwähnt bleiben soll hinsichtlich der zum Gericht gehörenden Baulichkeiten die Fronveste und der »Hungerturm«, welche sich beide in der Vorburg befinden. Möglicherweise ist die Säuberung des Schloßturms im Jahre 1631 auf einen Gefängnisturm (den Hungerturm?) zu beziehen, da sonst weder der Einsatz des Fürther Wassenmeisters als »Spezialist« für die Kadaverbeseitigung noch die hohe Summe von drei Gulden zu erklären wären<sup>715</sup>. Zur Fronveste mit den Zellen hatte der Amtsknecht die Aufsicht. Nach dem Tod des Amtsknechts Hans Roth übergab dessen Witwe am 12. September 1659 an den neuen Amtsknecht Lienhard Schmidt die Hand- und Fußschellen zur Fesselung der dort Inhaftierten: »6 fueßschellen mit ketten, 2 armschellen mit ketten, 5 schleßer, 1 neue beezen, ein eißener reiff zu ainer geigen, ein doppelte gaigen im vogthausf.«<sup>716</sup>

### Die Einrichtung der Folterkammer

Die Folterkammer auf der Cadolzburg erscheint im Inventar des Jahres 1789 mit folgenden Geräten<sup>717</sup>: »1 wiegen mit hölzernen nägeln, 1 bank mit hölzernen nägeln, der Polni.[sche] Bock genannt, 2 stuhl, 1 altes tischgestell« sowie »1 pechpfannen, 1 eiserne ruthen, 1 kleines eisernes löffelein, 1 eisernes gitter über die lochtortur«. Wesentlich detailreicher, wenn auch sicher nicht vollständig, wird das Inventar von Johann Gottfried Koepfel in seiner Reisebeschreibung des Jahres 1795 beschrieben<sup>718</sup>:

»So kann man hier [auf der Cadolzburg] z. B. noch die Folterkammer sehen, ein hohes und festes Gewölbe, bewohnt von einem widrigen Dunkel. In der Mitte desselben ist ein tiefes ausgemauertes Loch, gleich einem Radbrunnen mit einer gegitterten eisernen Fallthüre, in welches mittelst eines großen Haspels die Missethäter an einem Seile hinabgelassen wurden. Unter andern erinnere ich mich folgende zur Marter der Menschheit erdacht gewesene Folterwerkzeuge gesehen zu haben, deren zum Theil frivole Benennungen noch von der unseligen Gleichgültigkeit zeugen, mit der man Menschen zu entmenschen gewohnt war:

Den sogenannten gespickten Hasen. Ein so figurirtes Brett mit hölzernen spitzen Zäpfchen, worauf der Inquisit entblößt gesetzt wurde<sup>719</sup>;

Eine lange Bank, auf welcher der Sträfling mit Stricken fest angebunden wurde, unter dessen Rücken man alsdann die eingekehrte hölzerne Walze herumdrehte;

Die spanische Wiege, die einer großen Wanne gleicht, und innwendig mit hölzernen spitzen Nägeln besetzt ist, auf welcher der hartnäckige hin und her gewiegt wurde;

Eine eiserne Pfanne, in welcher Pech gesotten – und Drahtstruthen, die in das kochende Pech getaucht, und womit der nackte Körper des Lügners zerfleischt wurde;

Dann große, in einem halben Cirkel zugehauene Steine, welche dem Missethäter, wenn er an der Decke mit beiden Händen aufgehängt war, an die Füße befestigt, und so lang mit ein bis zwei Centner schweren Steinen vermehrt wurden, bis alle Glieder zu einem bestimmten Grad ausgedehnt waren.

Diese Werkzeuge sind – dank sei es der Menschheit! dank den mildesten Beherrschern! seit 1734. nicht mehr gebraucht worden. Sie sind nun eben so unter die Ruinen, unter die Vergangenen, unter die heutiges Tages ganz entbehrlichen Dinge zu zählen, wie die ehemals so gefährlichen Raubschlösser, von denen nichts als ihre unschädlichen Reste zum Andenken voriger Zeiten übrig geblieben sind.«

Koepfel erinnert zu Recht an die Aufhebung der Folter im Fürstentum Ansbach durch Markgraf Carl Wilhelm Friedrich, dem das 19. Jahrhundert, nur zu gern wüsten Anekdoten folgend, den Beinamen »Wilder Markgraf« gegeben hat. Dabei ließ man die Einrichtung der Folterkammer, die sich zu anderen Nutzungen kaum eignete, einfach bestehen, wie das Inventar von 1789 belegt<sup>720</sup>. Die Gerätschaften blieben auf der Cadolzburg und wurden zusammen mit den Fesseln aus der Fronveste 1858 dem frisch gegründeten Germanischen Nationalmuseum übergeben<sup>721</sup>. Sie bilden hier den Grundbestand der Sammlung der Straf- und Rechtsaltertümer und waren lange Zeit in der Dauerausstellung präsent<sup>722</sup>. Auf der Cadolzburg wurden (an unhistorischem Ort in der ehemaligen Unterkapelle) Nachbildungen der Folterinstrumente ausgestellt<sup>723</sup> (Abb. 129), welche 1945 beim Brand der Burg bis auf Reste zerstört wurden, die heute im Heimathaus Cadolzburg ausgestellt sind. Ein »Folterstuhl« gelangte in den 1970er Jahren aus dem Gewölberaum der Burg schwer beschädigt in das Germanische Nationalmuseum.

Die Originale aus der Cadolzburger Folterkammer und Fronveste blieben in der Obhut des Germanischen Nationalmuseums von der Kriegszerstörung verschont. Im einzelnen handelt es sich um folgende Objekte:

Folterwiege von Holz, muldenförmig mit Stacheln besetzt, dazu ein hölzernes »Kopfkissen«, ebenfalls mit Holzstacheln besetzt, 16. Jh., Höhe 61,5cm, Breite 8,9cm, Länge 188cm. GNM StR 1. Der Zustand ist fragmentiert

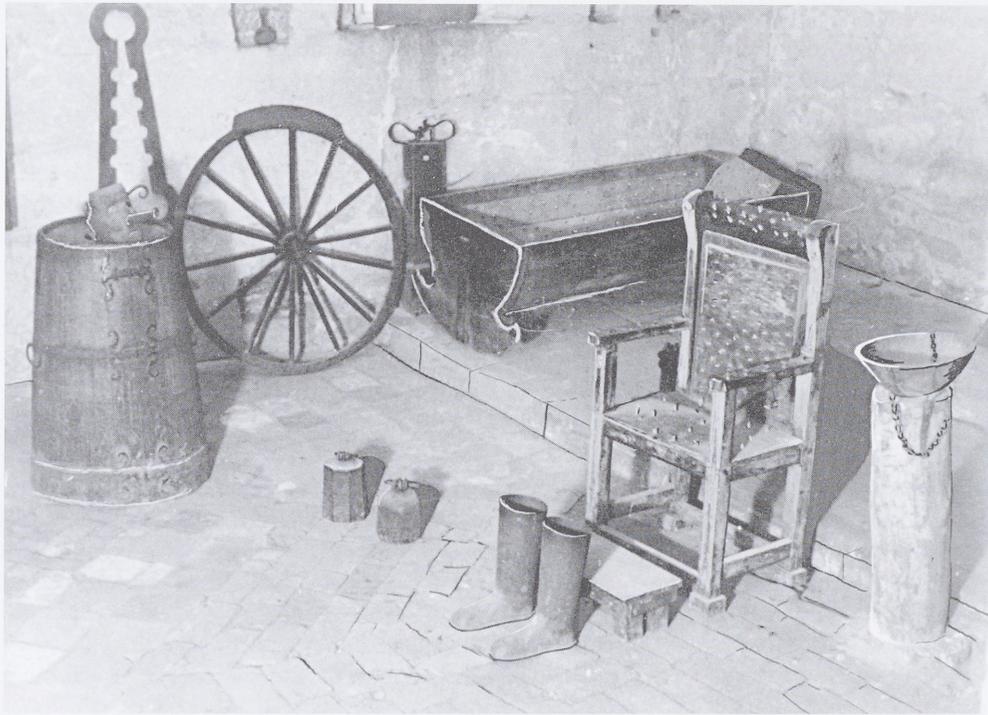


Abb. 129  
Die Cadolzbürger  
Foltergeräte,  
hier Nachbauten im  
Raum der Unterkapelle,  
überwiegend zerstört 1945

bzw. die brüchigen Originalteile mit modernen Holzstücken gesichert.

Das 1721 von den ansbachischen Räten beschriebene, im Inventar 1789 als »*1 wiegen mit hölzernen nägeln*« und von Koeppel als »*Spanische Wiege*« bezeichnete Gerät gehört sicherlich zu den eindrucksvollsten Objekten der Folterkammer. Ihr Einsatz wird von den Räten in einem besonders bedeutenden Verfahren als dritter und schwerster Grad der Tortur um 1720 ausdrücklich bezeugt<sup>724</sup>. Im Gegensatz zu den bekannten nagelgespickten Stühlen (s. u.) ist die Wiege als Folterinstrument seltener belegt, hat aber auch im Würzburgischen Verwendung gefunden<sup>725</sup>. Ob das in Nürnberger Ratsprotokollen 1471 belegte »Faß« eine mit Nägeln gespickte Wiege war, ist nicht sicher<sup>726</sup>. Im 18. Jahrhundert wurde in Oberösterreich eine erwachsenengroße Wiege (ohne Nagelbett) zur entehrenden Zurschaustellung streitender Ehepaare verwendet<sup>727</sup>.

Folterbank von Holz, durchlöchert, mit einem eisernen Haken, 16. Jh., H. 50cm, Br. 45cm, L. 199cm. GNM StR 2. Das Objekt konnte noch nicht identifiziert werden.

Steingewicht, halbkugelförmig mit eiserner Öse oben, 17. Jh., Durchmesser 40cm, GNM StR 3. Im Jahre 1671 wurde durch den Schmied Philipp Schneider aus Cadolzburg ein Ring an einen großen Stein, »*so bei der tortur gebraucht wird*«, angefertigt<sup>728</sup>. Die im Germanischen Nationalmuse-

um derzeit nachzuweisenden Steingewichte sind nicht mit dem Cadolzbürger Exemplar identisch, sondern dürften eher zur Museumsabteilung Zunft und Handwerk gehören. Das Steingewicht diente zur verschärften Streckfolter, dem »Aufziehen«, das zu den meistverbreiteten Methoden gehörte.

Tiegel zum Schmelzen von Pech, von Eisen, mit drei hohen Füßen und langer Handhabe, 17. Jh., H. 33cm, Durchmesser 23cm. GNM StR 4. Das dünne Eisenblech ist am Bodenrand durchgerostet. Das Zufügen von leichten bis mittleren Verbrennungen geschah meist mittels brennender Holzstücke, Kienspäne usw. Aber auch das Bespritzen mit flüssigem bzw. brennendem Schwefel ist belegt. In diesen Zusammenhang gehört auch die Cadolzbürger »*pechpfanne*«, wobei das Inventar von 1789 und Koeppel die ergänzende Mitteilung von zugehörigen Drahttruten machen, die sich nicht erhalten haben.

Rollholz mit vertieften Rinnen und zwei Handhaben, 16. Jh., L. 91cm. GNM StR 5. Koeppel verwendet bei der Beschreibung der Cadolzbürger Folterkammer die Bezeichnung »gespickter Hase« für ein mit Holznägeln bestücktes Sitzbrett, doch bezeichnet dieser Ausdruck sonst ein mit Nägeln versehenes längliches Rundholz<sup>729</sup>. Als ein ähnliches Instrument befindet sich ein Rollholz in den Cadolzbürger Beständen, welches statt der Nägel

scharfkantige Kerben besitzt und starr mit den hebelartigen Handhaben an beiden Enden verbunden ist<sup>730</sup>. Es ist anzunehmen, daß der Gefangene gestreckt fixiert wurde und man das Rollholz zwischen ihm und einer festen Unterlage (Bank o. ä.) entlangdrehte oder man das Rollholz an dessen Rücken, durch die stramm zurückgezogenen Armbeugen geführt, herumdrehte.

7 Blöcke von Holz mit Eisenbeschlag, z. T. mit Leder gefüttert für Hände, 16.–17. Jh. Längen zwischen 73 und 77cm, GNM StR 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12<sup>731</sup>. Die Fixierung der Extremitäten diente nicht nur der Verhinderung von Fluchtversuchen, sondern konnte durch die mangelnde Bewegungsmöglichkeit auch schmerzhafte Muskelkrämpfe verursachen.

3 Halsgeigen von Holz mit Eisenbeschlägen, 16.–17. Jh., Längen zwischen 72 und 84cm, GNM StR 13–15. Zum Teil mit verziertem Kragen, mit 2 oder 3 Löchern zum Fixieren von Händen und Hals. Eine einfache und eine doppelte Geige werden 1789 im Inventar der Amtsknechtwohnung aufgeführt, offenbar weil sie als Teil der von diesem betreuten Fronveste angesehen wurden.

Halsgeige von Holz mit Eisenbeschlägen, 16.–17. Jh. GNM StR 16. Zweiteilige Holzkonstruktion mit drei runden Ausarbeitungen hintereinander für Hals und beide Hände. Mit einem Haken zu schließen.

Ring von Eisen zum Umlegen um die Seite, 16./17. Jh., Br. 4,7cm, Durchmesser 26cm. (?) GNM StR 17. Es dürfte sich dabei um den 1659 erwähnten eisernen Reif »zu ainer

geigen« handeln, der zur Fronveste gehörig vom Amtsknecht verwahrt wurde. Möglicherweise diente dieser Reif zur Fixierung des Delinquenten am Pranger.

11 Hand- und Fußschellen von Eisen, rund, mit glatt zusammenzulegendem Verschuß, versch. Größen, 16.–17. Jh., GNM StR 18–28. Zwölf Fuß- und fünf Handschellen sowie 19 Schlösser dazu werden 1789 im Inventar der Amtsknechtwohnung offenbar als Zubehör der Fronveste aufgeführt. 1829 verzeichnet man in der Fronveste zehn Hand- und zehn Fußketten sowie 10 Schlösser.

Folterstuhl, Holz, GNM StR 133. Stuhl mit vier Füßen, Lehne und Armstützen. Sitzfläche besteckt mit spitzen Holznägeln, ebenso Rückenlehne und Armstützen. Zustand sehr defekt. Der Folterstuhl kam erst nach der Kriegszerstörung der Cadolzburg in das Germanische Nationalmuseum. Er befand sich bis 1973 im gewölbten Raum der ehemaligen Unterkapelle, welche man in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als »Folterkammer« eingerichtet hatte, als die der Raum älteren Cadolzburgern noch heute geläufig ist<sup>732</sup>. Man kann daher nicht ausschließen, daß der Stuhl erst nach der Abgabe der Originalstücke um 1858 hergestellt wurde, um die lokale Sammlung zu »zieren« – zumal dieses einprägsame Stück weder in Inventaren erscheint noch von Koeppel 1795 erwähnt wird. Demgegenüber ist die Alternative, daß im 19. Jahrhundert nicht alle Originale nach Nürnberg gelangten, dennoch möglich, spricht doch Koeppel eindeutig davon, er habe »unter anderen« die oben beschriebenen Geräte gesehen.

- 654 Vgl. Zeune, Cadolzburg. Bauhistorische Untersuchung, Abschnitt VI. Steinmetzzeichen.
- 655 Döderlein, Johann Alexander: Actis eruditorum, Bd. 1, S. 106.
- 656 Vgl. zum Beginn der Forschung diesbezüglich Pfau, W. C.: Das gotische Steinmetzzeichen, 1895; Schwarz, L.: Die deutsche Bauhütte des Mittelalters und die Erklärung der Steinmetzzeichen, 1926. Als regionale Studie und insbesondere Materialsammlung siehe Koppelt, H.: Steinmetzzeichen in Ost-Unterfranken. Ein Beitrag zur Handwerks- und Baugeschichte (Deutsche Steinkreuzforschung Sonderheft), Gerolzhofen 1977.
- 657 Vgl. Wiemer, Wolfgang: Die Baugeschichte und Bauhütte der Ebracher Abteikirche 1200–1285, Kallmünz 1958.
- 658 Vgl. als jüngere Arbeit Laier-Beifuss, Katharina: Die Stauer und ihre Steinmetzen. Studien zur Verbreitung von Steinmetzzeichen im 12. und 13. Jahrhundert am Oberrhein, in: Burg und Kirche zur Stauerzeit (Akten der 1. Landauer Staufertagung), hrsg. von Volker Herzner und Jürgen Krüger, Regensburg 2001, S. 111–127.
- 659 Vgl. die Untersuchungen von L. Butler an den Burgen des 13. Jahrhunderts von Conway, Caernarvon und Criccieth, welche die jeweilige Neuvergabe der Steinmetzzeichen nahelegen; dies reduziert die Aussagemöglichkeit bezüglich an mehreren Burgen tätiger Handwerker erheblich (Butler, Lawrence: Masons' Marks in castles: a key to building practices, in: Château Gaillard 18 (1998), S. 23–27).
- 660 Vgl. Binding, Günther: Baubetrieb im Mittelalter. In Zusammenarbeit mit Gabriele Annas, Bettina Jost und Anne Schunicht, Darmstadt 1993, hier S. 143–166.
- 661 Bereits aus Gedanken der Denkmalpflege heraus hat beispielsweise Bodo Ehardt beim Wiederaufbau der Hohkönigsburg im Elsaß für jedes Jahr neue Steinmetzzeichen anbringen lassen und diese auch in seinen Publikationen aufgeführt.
- 662 MB NF 47, S. 643.
- 663 Vgl. den Schnepfergraben in Nürnberg oder den Schießgraben in Weissenburg i. Bay.
- 664 Vgl. Kress, Hans Werner: Aus der Geschichte der Kgl. Priv. Schützengesellschaft zu Cadolzburg, in: Cadolzburger Luginsland 1985, Heft 1, S. 27–30.
- 665 Salbuch 1532, fol. 98v.
- 666 Salbuch 1532, fol. 98v.
- 667 Stahl, Irene (Hrsg.): Die Nürnberger Ratsverlässe. Heft 1 (1449–1450), Neustadt an der Aisch 1983, S. 167: »Item schicken über die püchsen, die von Cadolzburg gen Eschenaw geen sol, und kundschaft haben. G. Haller.«
- 668 Stahl, Ratsverlässe, S. 225: »Item die frawen von Cadolzburg ins loch heissen gen und bas me(a)ren.« Am 24. Oktober 1499 wurden diese nochmals gefoltert, vgl. Ratsverlässe, S. 303: »Item die zwo frawen von Cadolzburg und Payrstorf bas me(a)ren und we tun. Dem züchtiger auch ein notdurft sagen.«
- 669 Nürnberger Städtechroniken II, S. 173–174.
- 670 Nürnberger Städtechroniken II, S. 180.
- 671 Der Name bezeichnet mundartlich einen etwas langsamen

Menschen, wohl hier in Bezug auf die Turmuhr.

672 Nach Ebhardt lautete die heute nicht mehr zu entziffernde Inschrift: »Anno MCCCCLXXV das Thor der Vog(t) Albrecht Stieber auf«.

673 StAN, Rep. 225/4 Rentamt Cadolzburg, Nr. 202; vgl. Kress, Mittelalterliche Befestigung, S. 13.

674 Katasterplan Hausnr. 10, heute Löffelholzstraße 26. Das Gebäude bzw. sein Vorgänger ist seit 1675 als herrschaftliches Eigentum belegt, vgl. Präger, Frank: Alte Hof- und Hausbesitzer, in: Kroner, Cadolzburg, S. 231–248, hier S. 231.

675 Ich danke Herrn Hans Werner Kress für seine freundlichen Hinweise bei verschiedenen Ortsbegehungen.

676 Vgl. Knapp, Hermann: Das Lochgefängnis, Tortur und Richtung in Alt-Nürnberg, Nürnberg 1907.

677 Das Interesse der Romantiker des 19. Jahrhunderts, welche die Folter selbst nicht mehr kannten, spiegelt sich auch in den aufkommenden »wissenschaftlichen« Sammlungen und Publikationen jener Zeit; vgl. das um 1860 erschienene Büchlein: Die Foltergewölbe und Hochgerichte der Vorzeit. Geschichtliche Darstellung und Abbildung der verschiedenen Folterinstrumente, Leibes- und Lebensstrafen der früheren Jahrhunderte, mit vielen Holzschnitten nach den in den Sammlungen des germanischen Museums und des Hrn. Geuder auf der k. Burg in Nürnberg aufbewahrten Originalien, Nürnberg o. J.

678 So wurde auf der bemerkenswerten Burgruine Pappenheim in einem Keller der Vorburg in den späten 1990er Jahren eine »Folterkammer« neu eingerichtet. Immerhin wird der Besucher über das (junge) Alter der nachgearbeiteten Objekte aufgeklärt.

679 Ein Exemplar in der Bibliothek des GNM, R fol. 142a (Postinc.); ein Nachdruck des 16. Jahrhunderts R fol. 140 (Postinc.).

680 Vgl. Vocke, Heinrich: Brandenburgisches Halsgericht in den fränkischen Provinzen, in: JbMfr 32 (1864), S. 105–109.

681 StAN, Rep. 116/II Markgräflische Ausschreiben, Tit. XVI Nr. 1 (1517), Nr. 2 (1528 August 9), 6 (1583 April 20).

682 StAN, Rep. 132 Herrschaftliche Bücher, Nr. 57 (2 Bände).

683 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516, Art. 29: »(...) wann soll yemant endlich zu peynlicher straff verurteylt werden / das muß auß eygem bekennen oder beweysung ... geschehen vnd nit auff vermutung oder anzeygung.«

684 Schild, Wolfgang: Die Folter als rechtliches Beweisverfahren, in: Justiz in alter Zeit (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber 4c), Rothenburg 1989, S. 241–259, hier S. 242.

685 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516, Art. 10, bes. Art. 26–69.

686 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516, Art. 30–34.

687 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516, Art. 47.

688 StAN, Rep. 116/II, Markgräflische Ausschreiben Tit. XVI Nr. 10 (1707 September 27).

689 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516, Art. 57.

690 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516, Art. 211.

691 Vgl. Ordrebuch, 1585 April 5; 1581 November 14.

692 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516, Art. 72.

693 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516, Art. 68.

694 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516, Art. 71.

695 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516, Art. 69.

696 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516, Art. 70.

697 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516, Art. 73.

698 Vgl. Knapp, Hermann: Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts, 2 Bde. Berlin 1907, hier Bd. 2, S. 527–528 Anm. 25 (nach StAN, Ansbacher Archivakten Nr. 628).

699 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516, Art. 90–91.

700 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516, Art. 124.

701 StAN, Rep. 116/II Markgräflische Ausschreiben, Tit. XVI Nr. 4.

702 StAN Nr. 24/I: Cadolzburger Salbuch 1532.

703 StAN, Rep. 225/4 II Rentamt Cadolzburg, Bausachen Nr. 195, Beschluß vom 29. Dezember 1738.

704 Vgl. Präger, Frank: Das Hochgericht in Cadolzburg 1739–1816, in: Der Bleistift. Heimatblätter des Heimatvereins Cadolzburg und Umgebung 1991/1.

705 Die Form ist aus den Bauakten StAN Rep. 225/4 II, Nr. 195 detailliert zu entnehmen und zudem aus anlässlich des Abbruchs entstandenen Angaben zu rekonstruieren, vgl. auch Präger, Hochgericht, S. 10–11.

706 Genannt werden soll hier nur als Beispiel der mit blutrünstigen Sagen verknüpfte »Jungfernkuß« der Salzburg an der fränkischen Saale, bei dem es sich in Wahrheit um einen sehr profanen Aborturm handelt.

707 StAN, Rep. 114 Fürstentum Ansbach, Hofbauamt, Nr. 603.

708 Nach Aussage von Herrn Albrecht Treuheit (†), Cadolzburg, war bis zur Schaffung der Kranstandfläche die Konsole des abgetragenen Erkers noch sichtbar. Dies ist eine wichtige bauhistorische Information, denn es wäre alternativ auch eine Zugehörigkeit des Turm zum sogenannten Erkersaal, etwa in Form einer vom Saal aus betretbaren Altane, vorstellbar.

709 Der Dachstuhl wurde 1945 nach Ausweis von Fotografien nur teilweise beschädigt, dann jedoch (als Bau- oder Brennmaterial) abgetragen. Die heutige Konstruktion ist modern.

710 Vgl. StAN, Rep. 114 Fürstentum Ansbach, Hofbauamt, Nr. 603.

711 Leonhardi, F. G.: Erdbeschreibung der Fränkischen Fürstenthümer Bayreuth und Anspach, Halle 1797, hier S. 320. Diese Gefängnisse sind klar von der eigens in der Vorburg erwähnten Fronveste zu unterscheiden.

712 Ich danke Herrn Hans Werner Kress, Cadolzburg, für den Hinweis und die freundliche Mitteilung seiner Aufzeichnungen über diese Befunde. Zu Kritzeleien in Gefängnisräumen vgl. jüngst Motschi, Andreas: Ein Kerker mit Gefangeneninschriften im Spittelurm von Bremgarten, in: Mittelalter – Moyen Age – Medioevo – Temp medieval 5 (2000), Heft 3, S. 71–83.

713 StAN, Rep. 225/4 Rentamt Cadolzburg, Nr. 192. Kaum dürfte es sich um die Gefängnisse der Fronveste in der Kernburg handeln, die immer als solche bezeichnet wird.

714 Durch die Erwähnung eines Kachelofens scheiden die Räume im Untergeschoß (auf Hofebene) aus, da hier kein Kaminzug vorhanden ist.

715 StAN, Rep. 225/4 II Rentamt Cadolzburg, Nr. 1007 Kastenamtsrechnung Bd. 2 (1631), fol. 127v.

716 StAN, Rep. 225/4 II Rentamt Cadolzburg, Bausachen Nr. 195.

717 StAN, Rep. 225/4 II Rentamt Cadolzburg, Nr. 780, An Eisen-

werck und allerhand Küchenwaaren; S. 1032: In der Tortur.

718 Johann Gottfried Koeppl: Beschreibung einer historisch und statistischen Reise durch die fränkischen Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach, Bd. 1, Erlangen 1795, S. 5–7.

719 Im Inventar von 1789 wird offenbar dieses Objekt als »der Polnische Bock« bezeichnet.

720 StAN, Rep. 213/III, Rentamt Cadolzburg Nr. 780, S. 1932: »In der Tortur« (siehe Anhang).

721 GNM, Zugangsregister 1858 Nr. 2644 (Zugang am 8. Dezember 1858). Angemerkt sei, daß im frühen 20. Jahrhundert auch Foltergeräte aus dem »Marterturm« der Burg Querfurt in das GNM kamen; vgl. Schmitt, Reinhard: Burg Querfurt. Beiträge zur Baugeschichte. Baubefunde und archivalische Quellen (Schriftenreihe Museum Burg Querfurt, Sonderheft), Querfurt 2002, hier S. 103, 197 Anm. 611.

722 Vgl. Funk, Wilhelm: Alte deutsche Rechtsmale. Sinnbilder und Zeugen deutscher Geschichte, Bremen und Berlin 1939, Abb. 47: »Fallbeil aus Idstein (um 1850), links die 1499 erwähnte Nagelwiege aus Kadolzburg. Germanisches National-Museum in Nürnberg.« Die Angabe des Alters 1499 ist irrig, eine Quelle hierzu ist unbekannt.

723 Vgl. ein Foto dieser »Ausstellung« im Archiv des Heimathauses Cadolzburg. Dies erklärt auch die von älteren Cadolzburgern verwendete Bezeichnung der Unterkapelle als »Folterkammer«.

724 Die Wiege ist bereits in einer Publikation um 1860 abgebildet (Anm. 677, S. 7), wo sie als zum Zwecke des Schlafentzugs bestimmt gedeutet wird.

725 Vgl. Knapp, Zenten, Bd., 2, S. 528 Anm.

726 Vgl. Knapp, Lochgefängnis, S. 31 (»Thumer mit dem vaß angreifen«, »morgen im faß wee tun«).

727 Siehe das Exemplar im Oberösterreichischen Landesmuseum Linz.

728 StAN, Rep. 225/4I Rentamt Cadolzburg, Nr. 1007 Kastenamtsrechnung Bd. 46 (1671), S. 197.

729 Als solcher »gespickter Hase« ist ein Exemplar des 17. Jahrhunderts im GNM vorhanden, GNM StR 42.

730 Abgebildet wiederum in der um 1860 erschienenen Beschreibung, S. 10.

731 GNM StR 12 ist identisch mit StR 93.

732 Ein Foto dieser »Folterkammer« wurde freundlicherweise von Herrn Kress, Cadolzburg, zur Verfügung gestellt.